



# **S A T Z U N G**

**„Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e.V.“**

Fassung ab 01. Juni 2022

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen **“Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e.V.“**
- 2) Der Sitz des Vereins ist Neustadt in Sachsen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, Programme und Projekte zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu entwickeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regionale und soziale Beschäftigungsinitiativen und -projekte und die Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen zu Unternehmensgründungen und -erweiterungen mit dem Ziel, die wirtschaftliche und ökologisch vertretbare Entwicklung der Region zu fördern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschrift des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4) Mit dem Beschluss des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Ergebnissen der Vereinstätigkeit in angemessener Weise beteiligt zu werden.
- 2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen und Gebühren**

- 1) Diese werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- 2) Deren Höhe, die Fälligkeit und die Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
- 3) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal, statt.
- 2) Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- 4) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
- 6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7) Die Fristsetzung zur Stimmabgabe muss im Einzelfall angemessen sein (mindestens eine Woche). Für die Beschlussfassung gelten die satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse bzw. die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu 2 Beisitzern.
- 2) Sie sind gemäß § 26 BGB gesetzliche Vertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied.
- 4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 5) Der Vorsitzende ist berechtigt, über Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 10.000 EUR eigenverantwortlich zu entscheiden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn über Mittel nach dem Haushaltsplan über 10.000 EUR bis 30.000 EUR zu entscheiden ist. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer öffentlichen Körperschaft, einem Verein oder einer Gesellschaft mit gemeinnützigem Charakter zu übertragen. Das gleiche gilt bei Einziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 1991 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 25. März 1997, vom 2. März 2000, vom 28. Januar 2016 und vom 31. Mai 2022 geändert.